

(Abg. Singer.)

(A) die Altersgrenze bei Mitversicherung von Kindern gefallen ist. Wir wünschen zwar nicht eine Beschäftigung von Kindern in zu zartem Alter, aber der Zufall bringt es manchmal mit sich, daß bei einer landwirtschaftlichen Handreichung ein Kind verunglückt, und wenn dieses in die Fürsorge des Gesetzes eingeschlossen ist, so kann man das wohl nur begrüßen.

Meine Herren! § 915 der Reichsversicherungsordnung, auf den sich der Entwurf mit stützt, wird in § 917 erläuternd dahin ausgelegt, daß man z. B. auf der einen Seite den Anschluß des Friedhofbetriebes mit in den Bereich der Versicherung zieht und auf der anderen Seite wieder den Privatgärtner von Zier- und Hausgärten zurückweist. Das ist ein gewisser Widerspruch, den wir im Landtage zwar auch nicht auseinanderlegen können, aber ich meine: gehört der Zier- und Hausgärtner nicht in die Versicherung, so hat auch der Totengräber nichts darin zu suchen. Landwirtschaftliche Betriebe sind doch eigentlich beide nicht.

Zu § 3 können wir nicht ohne weiteres unsere Zustimmung geben, insbesondere nicht zu Abs. 3, die Wahl der Genossenschaftsversammlung betreffend. Er sagt — ich darf das wohl vorlesen —:

(B) (Präsident: Wird gestattet.)

„Die Wählbarkeit und die Wahlberechtigung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl der ordentlichen Mitglieder des Landeskulturrates.“

Wir meinen, man sollte die Genossenschaftsversammlung mit dem Landeskulturrat nicht verquicken. Bei aller hohen Einschätzung des Landeskulturrats ist das kein allzu glücklicher Wahlmodus. Es fehlt, wie uns allen bekannt ist und wie aus den Verhandlungen des Landtags hervorgegangen ist, in der Genossenschaft der Kleinbauer und eine entsprechende Anzahl von forstwirtschaftlichen Sachverständigen. Die Versicherungstechnik spielt eine zu große Rolle, so daß man lieber auf versicherungsbefähigte Männer als auf Großgrundbesitzer sehen sollte, zumal die Aufstellung der Satzungen für die Genossenschaft der künftigen Genossenschaftsversammlung vorbehalten ist.

Die veränderte Zusammensetzung des Landeskulturrates, die angestrebt und von der Regierung in einem neuen Gesetze, Dekret 38, selbst gewollt war, ist in dem uns in den letzten Tagen zu Händen gekommenen Dekret Nr. 43 wieder aufgegeben worden. Wir glauben zwar nicht, daß die Sache damit er-

ledigt ist. Es wird nur heißen: Aufgeschoben ist nicht aufgehoben, denn bei den Verhandlungen in der Landeskulturratsache haben wir sehr wohl gehört, daß auch auf der rechten Seite die Stimmung nicht ganz für den Landeskulturrat in der alten Verfassung gewesen ist. Der Landeskulturrat hat selbst einmal — an welcher Stelle, weiß ich nicht — zum Ausdruck gebracht, daß er gern eine Abänderung oder Umänderung in der Zusammensetzung gutheißt. Dann gibt es einen Widerspruch darin, daß der Landeskulturrat auf 6 Jahre gewählt ist, während die Reichsversicherungsordnung nur eine Wahl von 4 Jahren vorsieht.

Zu § 7 kann ich nur sagen, daß wir es sehr begrüßen, daß man von der Bildung von Sektionen abgekommen ist. Im Versicherungswesen gilt einmal noch der österreichische Wahlspruch: viribus unitis, in der Vereinigung liegt die Kraft.

Es ist in § 7 von Gefahrenbezirken die Rede. Ich fasse sie als Gefahrenklassen auf. Gefahrenbezirke zu bilden, halte ich nicht für sehr günstig, während ich die Gefahrenklassen als eine Notwendigkeit bezeichnen muß.

Dem § 13 im vollen Umfange zuzustimmen, tragen wir Bedenken. Wir erkennen daraus wieder eine einseitige Mehrbelastung der Gemeindebehörden, und zwar eine einseitige deshalb, weil die Mithilfe der Gemeindebehörden anderen Berufsgenossenschaften auch nicht zuteil wird. Wir können nur zustimmen, wenn man § 1020 der Reichsversicherungsordnung anwendet und die Gemeindebehörde für die Mehrarbeit bezahlt.

(Abg. Dr. Hähnel: Sehr richtig!)

Bei § 16 glauben wir, daß man sich könnte genügen lassen mit den Feststellungen der Gemeindebehörde allein und daß man die Erhebungen bei der Bezirkssteuereinnahme entbehren könnte. Die Feststellungen, die wir von der Bezirkssteuereinnahme bekommen können, sind nicht mehr zutreffend. Wir wissen doch, daß die Einschätzung des Grundwertes, des Grund und Bodens, seiner Leistungen und Einheiten heute nicht mehr zutrifft. Man sollte auch bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft auf die Lohnverhältnisse oder Lohn Tabellen bei Erhebung der Beiträge zukommen.

Die kommenden Paragraphen korrespondieren, wie ich schon zu Anfang gesagt habe, alle mit der Reichsversicherungsordnung, und zum Teil erscheinen sie uns durchaus unbedenklich. Anstoß nehmen wir nur